

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 44/11 B

L 13 VE 45/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 VE 58/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
30. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat wegen der Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 7.10.2011 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 30.9.2011 mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 3.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.11.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*) Voraussetzung, dass neben dem (grundsätzlich formlosen) Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfe-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird.
- 4 Dieser Anforderung ist die Klägerin bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 7.11.2011 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Ein entsprechender Vordruck ist nicht eingegangen. Dass die Klägerin an der rechtzeitigen Einreichung der Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte (*vgl § 67 SGG*), ist nicht ersichtlich.
- 5 Das von der Klägerin durch ihren Bevollmächtigten eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (*§ 73 Abs 4 SGG*). Der Bevollmächtigte der Klägerin ist als ehemaliger Lehrer an der Feuerwehertechnischen Hochschule in T. kein Rechtslehrer iS des § 73 Abs 4 Satz 2 iVm Abs 2 Satz 1 SGG. Danach ist als Prozessbevollmächtigter vor dem BSG zugelassen, wer Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und die Befähigung zum Richteramt besitzt. Unabhängig davon, ob der Bevollmächtigte der Klägerin tatsächlich als Rechtslehrer an der Feuerweh-



technischen Hochschule in T. tätig war und nach dortigem Recht die Befähigung zum Richteramt besitzt, ist Usbekistan weder ein Mitgliedstaat der EU noch ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

